

Verfg. 2/66

1. Im Zuge des vom Kreis Gütersloh durchgeführten Ausbaus der Holler Straße wurde die Linienführung verändert. Zur Erschließung verschiedener Anliegergrundstücke ist eine neue Straße angelegt worden, die nach dem Planfeststellungsbeschluss in die Straßenbaulast der Stadt Gütersloh übergehen soll. Der Kreis Gütersloh hat die Flächen für diese Straße erworben, ausgebaut und inzwischen auf die Stadt Gütersloh übertragen. Die Straßenflächen sind am 23.01.2017 grundbuchlich auf die Stadt Gütersloh umgeschrieben worden.

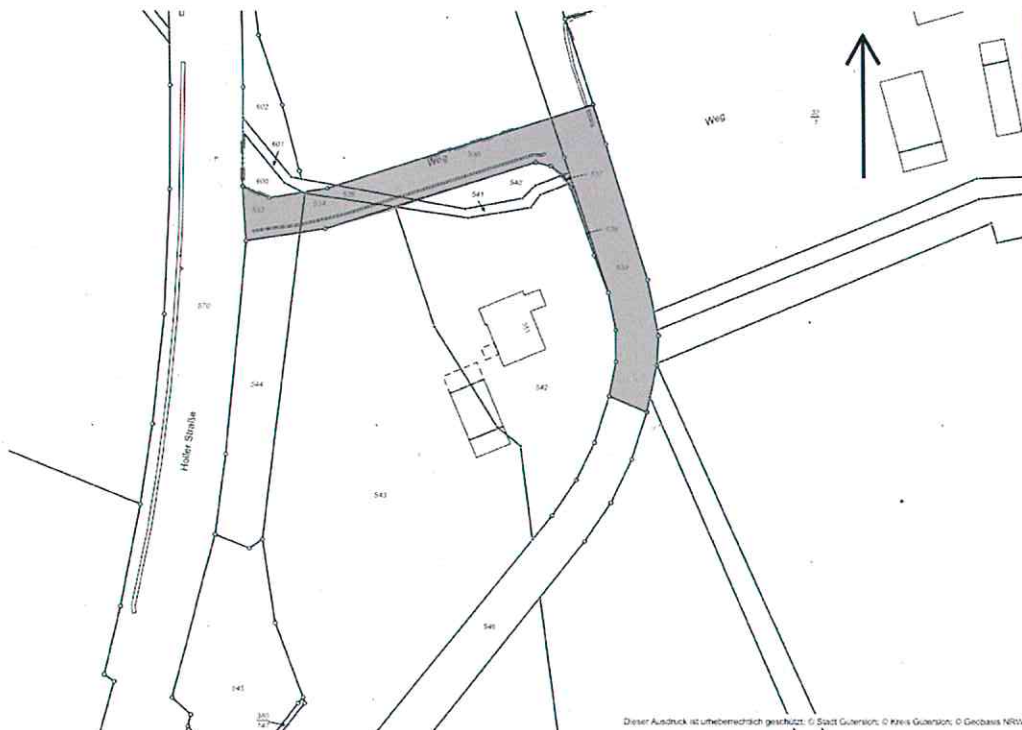
Die in Höhe des Grundstücks Holler Straße 351 von der Holler Straße nach Osten abzweigende Stichstraße (Gemarkung Niehorst, Flur 8, Flurstücke 533, 534, 535, 536, 537, 538 und 539) wird als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die gewidmete Verkehrsfläche ist in dem beigehefteten Lageplan grau unterlegt dargestellt. Der Widmungsinhalt entspricht der Verkehrsbedeutung der Straße.

Gemäß § 16 der Hauptsatzung ist die Widmung als Allgemeinverfügung durch einmaligen Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Gütersloh“ öffentlich bekannt zu machen. Die Widmung der Verkehrsflächen gilt mit dem Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes als bekannt gegeben.

1. Folgende Bekanntmachung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen

Widmung einer Stichstraße an der Holler Straße

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird die in Höhe des Grundstücks Holler Straße 351 von der Holler Straße nach Osten abzweigende Stichstraße (Gemarkung Niehorst, Flur 8, Flurstücke 533, 534, 535, 536, 537, 538 und 539) - im nachstehenden Übersichtsplan grau unterlegt - als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Die Widmungsverfügung kann beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus II, Zimmer 664 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Widmung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils gelten-

den Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten Sie unter [www.guetersloh.de /Rathaus/ Verwaltung/ Kanal- und Stra%u00dfenbau, Entw%u00e4sserung/ Informationen zu Ver%u00f6ffentlichungen](http://www.guetersloh.de/Rathaus/Verwaltung/Kanal-undStra%u00dfenbau,Entw%u00e4sserung/InformationenzuVer%u00f6ffentlichungen)

Gütersloh, den 17.05.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
Nina Herrling
Stadtbaurätin

2. Belegexemplar zum Vorgang nehmen

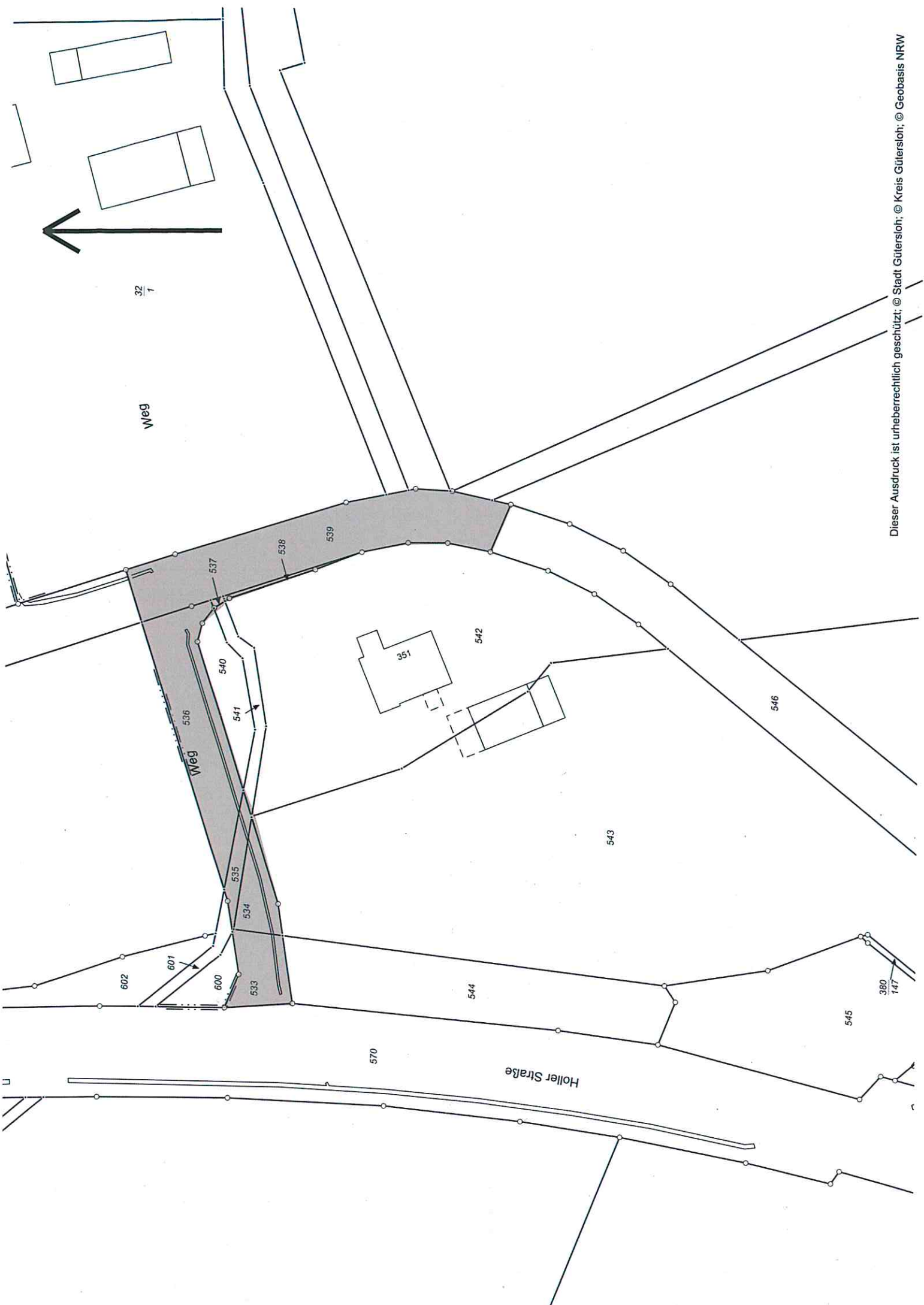
3. Wvl. 22.05.2017

2. Der Bürgermeister
In Vertretung


Nina Herrling
Stadtbaurätin

Bn

Ch.



32
7

Weg

Weg

Holler Straße